

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 9 (1911)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen : vom 1.
Oktober 1911 in Schaffhausen

Autor: Büchi

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang IX

Schweizerische

15. Oktober 1911

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 10

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen

vom 1. Oktober 1911 in Schaffhausen.

An der ordentlichen Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen nahmen zirka ein Viertel der Mitglieder teil; die in 4-stündigen Verhandlungen eine umfangreiche Traktandenliste erledigten.

Das Protokoll der letzten Versammlung wird „stillschweigend“ genehmigt, die Jahresrechnung, die im Auszug jedem Teilnehmer übergeben wird, ebenfalls. Der sehr ausführliche Jahresbericht des Präsidiums, der die Versammlung über die Tätigkeit des Vorstandes, namentlich über dessen verschiedene Eingaben für die Vermessungsinstruktion, des zürcherischen Einführungs-Gesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes orientierte, fand weder Opposition noch Anerkennung. Er sei daher an dieser Stelle geziemend verdankt.

Das Gesuch von Herrn Schwarzenbach und Mitunterzeichner, betreffend Herabsetzung der Taxations-Gebühren für die kürzlich übernommenen und nun sistierten Arbeiten, wird in dem Sinne erledigt, dass nach Genehmigung der Vermessungsverträge in neue Unterhandlungen eingetreten werden soll.

Ein Antrag, wonach künftig die Taxationsgebühren von den Uebernahmspreisen, anstatt von den Taxationsansätzen zu entrichten seien, findet die nötige Mehrheit.

Zum Traktandum „Statutenrevision des Zentral-Vereins“ macht Herr Prof. Stambach die Anregung, es möchte jedem Mitglied gestattet werden, mit allfälligen Vorschlägen direkt an den Zentralvorstand gelangen zu dürfen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Einer langen Diskussion ruft das Traktandum der Sistierung der Vermessungen. Das Präsidium orientiert die Versammlung über die, seitens der Vereinsleitung gemachten Anstrengungen in dieser Angelegenheit. Das Resultat derselben ist allerdings ein bescheidenes und es wünscht die Versammlung, dass dem Gegenstand vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Die letztjährige Herbstversammlung hatte dem Lokalkomitee für die Durchführung der Versammlung des S. G. V. in Zürich einen Kassabeitrag von Fr. 400. — in Aussicht gestellt. Durch Zuschrift an den Sektionsvorstand teilte das Lokalkomitee mit, dass der günstige Rechnungsabschluss ihm gestatte, auf die Hälfte genannten Beitrages zu verzichten. Dies erfreuliche Ergebnis ist neben nicht unerheblichen Opfern seitens der Zürcher Mitglieder, sowie der ausstellenden Firmen, namentlich den vielseitigen Bemühungen des Herrn Stadtgeometer Fehr in Zürich zu verdanken. Der Vorstand hat denn auch gerne den Anlass benützt, um dem Komitee und namentlich dessen Vorsitzenden, Herrn D. Fehr, den verbindlichsten Dank auszusprechen. Auch die Versammlung zeigt sich durch derartige Rücksichtnahme auf die Vereinsfinanzen sehr erfreut.

Der Sekretär: *Büchi.*

Artikel 101 der Vermessungsinstruktion.

Das eidg. Vermessungsinspektorat hat an die Vermessungsbehörden der Kantone und die zu den Grundbuchvermessungen zugelassenen (staatlich geprüften) Geometer eine aufklärende Mitteilung erlassen über den Absatz 4 von Artikel 101 der eidg. Vermessungsinstruktion, welcher im französischen Text zu falschen Auffassungen Anlass gegeben hat.

Der zweite Teil des Satzes: „Für die Genauigkeit der Kurvenaufnahme gelten folgende Vorschriften: Die Kurven dürfen nicht grössere Abweichungen aufweisen als“ — ist im französischen Text durch „Le déplacement horizontal ne doit